

# Statuten des Vereins



St.Margrethen, im November 2006

(revidiert im Februar 2010)

# Inhaltsverzeichnis

ZWECK UND TÄTIGKEIT DES VEREINS .....	1
ORGANISATION .....	1
MITGLIEDER .....	2
VORSTAND .....	3
FINANZIERUNG .....	5
REVISOREN .....	6
ARCHIV .....	6
REVISIONSBESTIMMUNGEN.....	6
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	6

---

## Zweck und Tätigkeit des Vereins

### Art. 1 Zweck

- Der Verein Openair Kino St.Margrethen ist gemäss Artikel 60 bis 79 des ZGB organisiert.
- Der Verein bezweckt durch verschiedene Anlässe in St.Margrethen das kulturelle Freizeitangebot im Unterriental mitzugestalten. Im Vordergrund steht dabei die Durchführung des Openair Kinos in St.Margrethen.
- Der Verein Openair Kino St.Margrethen ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Tätigkeiten

- Der Verein Openair Kino St.Margrethen führt Anlässe folgender Art durch:
  - Openair Kino
  - Konzerte
  - Sportevents
  - Geselligkeitsevents

## Organisation

### Art. 3 Die Organe der Selektion sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren / Revisorinnen

### Art. 4 Organisation

- Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - Genehmigung der Traktandenliste
  - Genehmigung der Protokolle des Vorjahres, des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung des Vereins und des Revisionsberichts
  - Wahl des Vorstands, der Präsidentin/des Präsidenten und der Revisionsstelle
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Änderung der Statuten, Auflösungsbeschluss
- Die Vereinsversammlung ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einzuberufen.

- Die Einberufung der Vereinsversammlung hat schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- In der Versammlung können auch nicht traktandierte Geschäfte behandelt werden, sofern die Vereinsversammlung dem vorgängig mit einer 2/3-Mehrheit zustimmt. Vorbehalten bleiben Art. 30 bis Art. 33.
- Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder wenn dies 1/4 der Mitglieder verlangen.
- Anträge der Vereinsmitglieder, über welche an der Vereinsversammlung beschlossen werden soll, müssen spätestens 30 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Präsidenten hinterlegt werden.

### **Art. 5 Wahlen und Abstimmungen**

- Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Ein Drittel der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der in Art. 30 bis Art. 33 erwähnten Geschäfte, entscheidet das relative, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Anwesenden.

### **Art. 6 Vereinsjahr**

- Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Mitglieder**

### **Art. 7 Aktivmitglieder**

- Aktivmitglieder können nur natürliche Personen werden. Sie nehmen nach ihren Möglichkeiten aktiv am Vereinsleben teil.

### **Art. 8 Passivmitglieder**

- Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Sie sind bezüglich ihrer Rechte den Aktivmitgliedern gleichgestellt, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht. Sie haben auch keinen Anspruch darauf, an den Vereinsversammlungen anwesend zu sein.

### **Art. 9 Gönner**

- Gönner sind den Passivmitgliedern gleichgestellt.

### **Art. 10 Eintritt / Austritt / Ausschluss von Mitgliedern**

- Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag oder Einzahlung des entsprechenden Mitgliederbeitrages.
- Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich auf das Ende des Geschäftsjahres hin zu erklären.

- Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung nicht einbezahlt wird.
- Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angaben von Gründen ausschliessen, nachdem diese vom Vorstand angehört wurden.

### **Art. 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - Die Interessen des Vereins zu wahren
  - Die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu beachten
  - Sich den Verordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen
- Sämtliche Aktivmitglieder haben in den Vereinsversammlungen Stimm- und Wahlrecht. Sie haben auch das Recht, Anträge zu stellen.
- Die übrigen Rechte der Aktivmitglieder richten sich nach dem Gesetz und diesen Statuten.

### **Art. 12 Recht am Vereinsvermögen**

- Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### **Art. 13 Mitgliederbeiträge**

- Jedes aktive Vereinsmitglied, mit Ausnahme des Vorstandes, ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Dieser wird von der Vereinsversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal CHF 100.-
- Jedes Passivmitglied ist zur Zahlung des Passivmitgliederbeitrages verpflichtet. Dieser entspricht 1/2 des Beitrages der Aktivmitglieder.
- Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

## **Vorstand**

### **Art. 14 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes**

- Der von der Vereinsversammlung gewählte Vorstand besteht aus mindestens drei (Präsident, Aktuar und Kassier) und höchstens sieben Mitgliedern. Aus dem Vorstand ist von der Vereinsversammlung ausdrücklich eine Präsidentin/ein Präsident zu wählen. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.
- Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder nach Ablauf des Vereinsjahres ist möglich.

### **Art. 15 Vertretung nach aussen / Unterschrift**

- Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
- Der Präsident zeichnet mit dem Aktuar oder dem Kassier zu Zweien rechtsverbindlich. Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz bis zu CHF 1`000.-

### **Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen**

- Der Vorstand hat im Besonderen folgende Pflichten zu erfüllen:
  - Leitung des Vereins in administrativer Hinsicht
  - Handhabung der Statuten und Reglemente
  - Vorberatung der Vorlagen aller durch den Verein und durch die Vereinsversammlung zu erledigenden Geschäfte und Vollzug der Beschlüsse.
  - Einberufung und Leitung der Vereinsversammlung und Bekanntgabe der Traktanden.
- Dringliche, in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallende Geschäfte, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten Vereinsversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

### **Art. 17 Beschlussfähigkeit und Protokoll**

- Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder die Mehrheit der Mitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen muss ein Beschlussprotokoll geführt werden.

### **Art. 18 Präsident**

- Der Präsident:
  - Leitet den Verein
  - Vertritt den Verein gegen aussen hin
  - Hat den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und den Vereinsversammlungen

### **Art. 19 Aktuar**

- Dem Aktuar ist die Besorgung der laufenden Vereinskorespondenz übertragen. Er führt das Protokoll bei Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen und erstellt das Mitgliederverzeichnis.

### **Art. 20 Kassier**

- Der Kassier leitet das Kassawesen, sorgt für den Einzug der Mitgliederbeiträge, besorgt die Verwaltung des Bar- und Vereinsvermögens. Die Ausgabenbelege sind durch den Präsidenten zu visieren. Auf Schluss des Vereinsjahres hat er Rechnung abzulegen.

## **Finanzierung**

### **Art. 21 Einnahmen**

- Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
  - Den durch die Vereinsversammlung festgesetzten Aktiv- und Passiv-Mitgliederbeiträgen
  - Freiwilligen Beiträgen und Geschenken
  - Überschüsse aus durch den Verein organisierten Anlässen
  - Zinsen der Kapitalien

### **Art. 22 Ausgaben**

- Die Einnahmen werden verwendet:
  - zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Vereins einschliesslich der Kommissionen
  - zur Organisation von Anlässen

### **Art. 23 Geldanlage**

- Das Vereinsvermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen (Sparheft, Obligationen, Kassenscheine).

### **Art. 24 Haftbarkeit**

- Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
- Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

### **Art. 25 Versicherung**

- Der Verein schliesst, sollte dies erforderlich sein, bei Anlässen die nötigen Versicherungen ab. Diese Kompetenz liegt beim Vorstand.

## Revisoren

### Art. 27 Revisoren

- Die Revisoren prüfen die Statuten des Vereins. Ausserdem prüfen sie allfällige Kosten von Kommissionen und erstatten schriftlichen Bericht zu Händen der Vereinsversammlung.
- Die Revisoren prüfen zusätzlich die Vereinsführung durch den Vorstand.
- Die Amtsdauer der Revisoren beträgt ein Vereinsjahr.
- Die Wiederwahl der Revisoren nach Ablauf des Vereinsjahres ist möglich.

## Archiv

### Art. 28 Archiv

- Sämtliche Vereinsakten, Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen, usw. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt.

### Art. 29 Ablage

- Die Mitglieder des Vorstandes legen ihr Aktenmaterial nach Weisung des Vorstandes zu Händen des Vereinsarchivs ab.

## Revisionsbestimmungen

### Art. 30 Teilrevision

- Einzelne Artikel der Statuten können durch die Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Eine Teilrevision muss gehörig traktandiert sein.

### Art. 31 Totalrevision

- Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder fünf Wochen vor der Vereinsversammlung das Begehren stellen. Sie muss von der Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 32 Auflösung des Vereins Openair Kino St.Margrethen

- Die Auflösung des Vereins Openair Kino St.Margrethen kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von Vierfünftel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein allfälliges Vermögen muss der Gemeinde St.Margrethen zur Verwaltung übergeben werden. Wird innerhalb der nächsten fünf Jahre kein neuer Verein im Sinne dieser Statuten gegründet, fällt dieses Vereinsvermögen der Strandbadkommission zu.

**Art. 33**

- Sofern in den Statuten des Verein Openair Kino St.Margrethen etwas nicht geregelt ist, wird das Schweizerische Recht als anwendbar erklärt.

St.Margrethen, 12.02.2010

Der Präsident:



Rolf Auer

Der Aktuar:



Matthias Kolb